

Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim Teiländerungen 2 und 7 Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 20.10.2020 die Entwürfe der Teiländerungen 2 und 7 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim und die Begründungen (einschließlich der Umweltberichte) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gebilligt. Auf Grund von Änderungen der Entwürfe hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Hierzu hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Verwaltung mit der erneuten Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Teiländerung 2 für die Fläche „Krautgärten III“ in Achstetten

– hier bitte „Übersichtsplan Teiländerung 2“ einfügen –

Der Geltungsbereich der Teiländerung 2 für die Fläche „Krautgärten III“ liegt auf der Gemarkung Achstetten und umfasst die Flurstücke 649 und 705. Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Sie umfasst eine Fläche von ca. 0,80 ha. Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Sicherung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Achstetten durch den Tausch von Flächen im Flächennutzungsplan (vereinfachter Flächentausch).

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind zur öffentlichen Auslegung verfügbar:

- **Umweltbericht (Fachgutachten):** Zur FNP-Teiländerung 2 wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine Erhebung des Bestandes, eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild / Erholung und Mensch umfasst.
- **Stellungnahmen:** Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Tiere (Artenschutzkonflikte), Pflanzen (Streuobstwiese), Fläche (Flächeninanspruchnahme), Boden (Rohstoffe, Bodenqualität, Vorrangflur I), Wasser (Abwasser, Niederschlagswasser, Versickerung) sowie Kultur- und Sachgüter (Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmalen) abgegeben.



Teiländerung 7 für die Fläche „Gassenberg Ost“ in Burgrieden-Hochstetten

– hier bitte „Übersichtsplan Teiländerung 7“ einfügen –

Der Geltungsbereich der Teiländerung 7 für die Fläche „Gassenberg Ost“ liegt auf der Gemarkung Hochstetten und umfasst die Flurstücke 41 (Teilfläche), 134 (Teilfläche), 136 (Teilfläche), 137 (Teilfläche), 138, 139 (Teilfläche), 140 (Teilfläche Weg), 141 (Teilfläche) und 144 (Teilfläche). Die räumliche Abgrenzung ist zusätzlich dem oben stehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Sie umfasst eine Fläche von 1,67 ha. Ziel und Zweck der Teiländerung ist die Erstellung einer ortsrandabrundenden Bebauung, die die Realisierung eines Leitdamms für den Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser gewährleistet.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind zur öffentlichen Auslegung verfügbar:

- **Umweltbericht (Fachgutachten):** Zur FNP-Teiländerung 7 wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine Erhebung des Bestandes, eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild / Erholung und Mensch umfasst.
- **Stellungnahmen:** Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Tiere (Amphibien, insbesondere europäischer Laubfrosch und ggf. weitere Amphibien), Pflanzen (Feldgehölz), Fläche (Flächeninanspruchnahme), Boden (Rohstoffe, Bodenqualität, Vorrangflur I), Wasser (Abwasser, Niederschlagswasser, Versickerung), Mensch (landwirtschaftliche Geruchsimmissionen, Lärmemissionen durch Gewerbe) sowie Kultur- und Sachgüter (Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmalen) abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planentwürfe zu den Flächennutzungsplan-Teiländerungen 2 und 7, die Begründungen mit Umweltberichten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021** im Rathaus der Stadt Laupheim (Marktplatz 1, 88471 Laupheim, an Stellwänden vor Zimmer 307/308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) sowie im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Hauptstraße 8, 88487 Mietingen) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Planunterlagen zu den Teiländerungen 2 und 7 auch elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> zur Verfügung.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Laupheim im Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 314 oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Teiländerungen 2 und 7 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Gerold Rechle, Vorsitzender der VVG

Laupheim, 13.11.2020

